



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Heubach GmbH Langelsheim, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim,
Inbetriebnahme eines zusätzlichen Fertigwarenmischer**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹.

Formale Voraussetzungen

Die Firma Heubach GmbH, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Herstellung von anorganischen Pigmenten in Form der Errichtung und des Betriebes eines Fertigwarenmischer für Chrom- und Nickelrutilen in der Betriebseinheit P10 beantragt.

Die Anlage zur Herstellung von anorganischen Pigmenten ist gemäß Nr. 4.1.10 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Das Änderungsvorhaben wird in dem bestehenden Gebäude 6 der Firma Heubach GmbH durchgeführt. Eine neue Flächenversiegelung findet daher nicht statt.

Die genehmigte Kapazität der Gesamtanlage von 27.000 t/a wie auch die Produktionskapazität des Betriebsteils P10 von 6.000 t/a bleiben unverändert. Ebenfalls bleiben die Einsatzstoffe unverändert.

Durch die Installation des neuen Mischer entsteht eine neue Emissionsquelle, aus der Staub sowie die Staubinhaltsstoffe Chrom, Nickel und Antimon emittiert werden. Diese Emissionsquelle weist einen geringen Volumenstrom von 960 m³/h auf und wird nicht durchgehend das ganze Jahr über betrieben. Der Betreiber verpflichtet sich freiwillig auf Einhaltung geringerer Emissionsgrenzwerte als gesetzlich vorgeschrieben wäre. Gerüche gehen von der Anlage infolge der zum Einsatz kommenden Stoffe bereits derzeit nicht aus und dies wird sich durch die Anlagenerweiterung auch nicht ändern.

Schallemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da der Ventilator inkl. Schalldämpfer einen geringen Schalleistungspegel von 45 dB(A) aufweisen, wobei der Ventilator innerhalb des Gebäudes errichtet und nur der Schalldämpfer auf dem Dach des Gebäudes stehen wird.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Emissionsquelle hat aufgrund der angegebenen Schornsteinhöhe von 8,5 m einen Einwirkungsbereich nach TA Luft 2002 von 1 km. In diesem Einwirkungsbereich befinden sich naturschutzrechtliche Schutzgüter (EU-Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelshausen bis Groß Dungen“, FFH-Gebiet „Innerste Aue mit Kahnstein“, Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kahnstein“, Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“).

Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten.

Mit Stellungnahme per E-Mail vom 30.11.2020 teilte der Landkreis Goslar mit, dass nach Auswertung der Antragsunterlagen seitens der Fachämter für Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten wird. Artenschutzrelevante Auswirkungen sind von der Anlage nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben verursacht nur geringe Abfälle in Form von Filterstäuben, welche ordnungsgemäß der Entsorgung zugeführt werden.

Es fallen keine Abwässer an, so dass keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV erfolgt bei der geplanten Änderung nicht.

Der Betrieb fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse i. S. d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Bei der geplanten Änderung infolge der Installation des neuen Mischers handelt es sich allerdings um keine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG, da sowohl die Durchsatzkapazität, die Lagermenge als auch die Einsatzstoffe unverändert bleiben.

Fazit:

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.